

Barrieren für die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

In der Schweiz leben gemäss Bundesamt für Statistik rund 1,2 Millionen Menschen mit Behinderungen. Das sind 15% der ständigen Wohnbevölkerung. Sie entscheiden – wie auch Menschen ohne Behinderungen –, ob, wie, wo und wann sie in politischen Prozessen mitwirken. Tatsächlich begegnen Menschen mit Behinderungen aber noch immer zahlreichen Barrieren, die ihre politische Partizipation einschränken oder sogar verhindern. Dazu zählen namentlich:

Bauliche Barrieren

So wirken sich bauliche Barrieren aus:

- Der Briefkasten der Gemeindeverwaltung hängt für die Abgabe des Wahlkuverts zu hoch.
- Der Sitzungssaal des Gemeinderats ist für Rollstuhlfahrende nicht zugänglich. Bzw. der (Treppen-)Lift funktioniert nicht oder niemand weiss, wie man ihn bedient oder der Schlüssel fehlt.
- Im Gebäude, in dem die Kommission tagt, gibt es keine Behinderten-Toilette.
- Die Wahlveranstaltung ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar wegen fehlender Barrierefreiheit, oder weil es in der Nähe keine Haltestelle gibt, oder weil der Ort mit ÖV gar nicht oder nur unregelmässig bedient wird.
- Vor dem Gebäude, in dem Parteiversammlung durchgeführt wird, gibt es keine Behindertenparkplätze oder andere Möglichkeiten, das Auto zu parkieren.
- Die Behindertenparkplätze vor dem Gemeindehaus werden von Menschen ohne Behinderung benutzt – die eigene Stimmabgabe muss verschoben werden oder eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist in Frage gestellt.

Technische/sprachliche Barrieren und fehlende Kommunikationsmittel

Beispiele:

- Eine politische Rede wird nicht in Gebärdensprache übersetzt.
- Es gibt keine Unterlagen zur Volksabstimmung in Leichter Sprache. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten sind Abstimmungs- und Wahlunterlagen oft schwer oder gar nicht verständlich formuliert. Zudem erhalten nicht alle Menschen mit Behinderungen eine politische Bildung wie etwa Staatskundeunterricht (in Schule und Ausbildung).
- Menschen mit Sehbehinderung oder Personen, die wegen anderen Gründen die Abstimmungsunterlagen nicht selbst ausfüllen können, benötigen eine Vertrauensperson, die dies für sie übernimmt und können demnach nicht selbständig abstimmen.
- Die Website und die Dokumente der Partei sind für Menschen mit Sehbehinderung nicht barrierefrei zugänglich.
- Der Kantonsratssaal hat keine induktive Höranlage für Menschen mit einer Hörbehinderung.

- Der gemietete Sitzungssaal hat eine induktive Höranlage, aber von den Anwesenden weiss dies niemand oder es fehlt das Know-How für die Benutzung der Anlage.
- Das Protokoll der Kommissionssitzung im PDF-Format ist für Menschen mit Sehbehinderung nicht lesbar.
- Für Menschen mit psychischer Behinderung oder einer Hirnverletzung ist es teilweise nicht möglich, Veranstaltungen zu besuchen und gleichzeitig Menschenmassen zu meiden. Sie brauchen andere Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Vorurteile

So klingen Vorurteile:

- «Für ein politisches Amt muss man gesund und belastbar sein. Menschen mit Behinderungen sind weder gesund noch genügend belastbar.»
- «Menschen mit Behinderungen wollen ihre Bürgerrechte doch gar nicht vollumfänglich wahrnehmen, am politischen Leben teilnehmen und politisch Verantwortung übernehmen».
- «Eine Person mit starker Sehbehinderung ist für eine Kandidatur für den Nationalrat unvorstellbar. Sie wäre im Amt überfordert.»
- «Eine Behinderung zählt nicht als Kompetenz für eine Kandidatur in die Schulkommission.»

Unwissen

So tönt Unwissen:

- «Es ist nicht möglich, geeignete Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien zu entwickeln, die für alle zugänglich, leicht zu verstehen und zu handhaben sind.»
- «Wir verschicken immer alle Dokumente als PDF. Es ist nicht möglich, PDF barrierefrei zu gestalten.»

Mangelnde Sensibilität

So zeigt sich mangelnde Sensibilität:

- «Man kann es nie allen recht machen und behinderungsspezifische Anpassungen sind stets eine Kostenfrage.»

Ungenügende Information

So spricht, wer ungenügend informiert ist:

- «Wir sind nicht verpflichtet, die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im politischen Leben zu fördern.»
- «Es ist nicht erlaubt, einen Hund an die Gemeindeversammlung mitzunehmen. Das gilt auch für Blindenführhunde».

Bern, 8. September 2015